



(3) Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist geschlossen zu halten.

(4) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nochmals geöffnet werden.

(5) Säрге, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

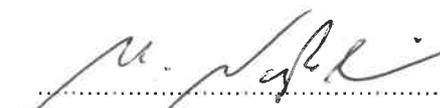
Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom **19.10.2021** festgelegt.

Sie tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 19. Oktober 2021

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath


Vorsitzender des Kirchenvorstandes


Mitglied des Kirchenvorstandes


Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. K 768-39-5
GENEHMIGT
Köln, den 26.10.21
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

